

2. KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

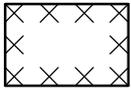
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB
i. V. mit § 9 Abs.6 BauGB



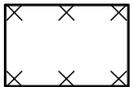
oberirdisch

§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB



Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind

§ 9 Abs. 5 Nr. 1
u. Abs. 6 BauGB



Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

P4413/94



Grundwassermessstelle

Hinweise:

Bei dem Plangebiet handelt es sich teilweise um ein Altbergbauegebiet. Sollten bei den Gründungsarbeiten Anzeichen auf das Vorhandensein von bergmännischen Anlagen (Stollen, Schächte, Lichtlöcher, hängen gebliebene Tagesbrüche) angetroffen werden, sind die Arbeiten bis auf Weiteres einzustellen, und das Landesamt für Geologie und Bergwesen ist zu informieren. Nach einer Untersuchung und ergebnisabhängigen Behandlung können die Arbeiten wieder aufgenommen werden.

Die in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellten Grundwassermessstellen sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Ein ungehinderter Zugang zwecks Kontroll- und Wartungsmaßnahmen ist zu gewährleisten.

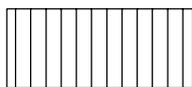
3. PLANZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE (auszugsweise)



nichtöffentliches Gebäude



Baum



Wirtschaftsgebäude



Gemarkungsgrenze



Böschung



Flurgrenze



Mauer



Flurstücksgrenze

10

1

Flurstücksnummer



Zaun